Leitfaden zur Ausgestaltung von Belieferungsverträgen

Stand: 5. November 2025

Präambel

Der gemeinsam von Verbund Service und Fahrrad (VSF) und ZIV – Die Fahrradindustrie (ZIV) mit Stand vom 5. November 2025 vorgelegte Leitfaden bietet praxistaugliche Empfehlungen für faire und planbare Belieferungsverträge zwischen Industrie und Handel. Er fördert Transparenz, Verlässlichkeit und Gleichberechtigung, um Konflikte zu vermeiden und Abläufe zu klären. Der Leitfaden ist keine Rechtsberatung,[1] sondern vielmehr eine Erinnerung an bestehendes Recht und dementsprechend eine gemeinsame Orientierungsgrundlage zur kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit.

Der Leitfaden erläutert die zehn wichtigsten Punkte, die in einem Belieferungsvertrag abgebildet werden sollten und liefert entsprechende Anwendungsbeispiele.

1. Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag entsteht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen: Angebot und Annahme.

Bestellung und Annahme erfolgen schriftlich.

Fahrräder und E-Bikes: nach Bestellungseingang erfolgt die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten (innerhalb von zwei Wochen, online, schriftlich).
Teile und Zubehör: meist keine Auftragsbestätigung nötig, da unmittelbare/zeitnahe Auslieferung.

2. Vororder

Die Vororder wird schriftlich bestätigt (im B2B-Portal, per E-Mail o.ä.). Fehlende Bauteile durch Mängel in der Lieferkette sind keine höhere Gewalt und entbinden den Hersteller nicht, für eine fristgerechte Lieferung zu sorgen.

Im Idealfall kann auf Veränderungen der Vororder flexibel reagiert werden, z.B. Anpassung vier bis acht Wochen nach Erstellung.

1: Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Hinweise unverbindlich erfolgen und eine juristische Beratung nicht ersetzen können. Nur ein spezialisierter Jurist kann die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von einzelnen Klauseln überschauen. Wir raten Ihnen deshalb ab, AGB ungeprüft zu verwenden oder diese nach Muster-AGB oder fremden AGB selbst zu erstellen.

3. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich (online).

4. Fixierung eines Liefertermins / Zeitraums

Es wird ein Liefertermin festgelegt (Tag, Tage oder Kalenderwoche).

Insbesondere bei Großlieferungen/Fahrradanlieferungen wird ein Lieferavis per E-Mail oder im B2B-Portal erstellt.
Der Empfänger ist in der Pflicht, Liefertermine im Blick zu behalten – der Lieferant ist in der Pflicht, Öffnungszeiten des Händlers im Blick zu behalten.
Zwischen Ankündigung der Lieferung und dem Warenausgang besteht ein zeitlicher Puffer, damit ggf. reagiert werden kann.

5. Änderung des Liefertermins und Anzeige desselben

Der Lieferant informiert den Empfänger über Änderungen des Liefertermins. Der Empfänger akzeptiert den geänderten Liefertermin, wenn er nicht widerspricht.

Wird der Liefertermin geändert, muss es möglich sein eine Historie der Änderung(en) zu führen.

6. Lieferverzug und mögliche Rechtsfolgen

Widerspricht der Empfänger/Händler einem geänderten Liefertermin, setzt er eine angemessene Frist, bis wann die Ware geliefert sein muss. Wird die Ware in dieser Frist nicht geliefert, kann der Händler vom Kaufvertrag zurücktreten.

Wenn ein Lieferant nicht liefern kann, kann für die entgangene Marge Schadensersatz gefordert werden.

Die Angemessenheit der Nachfrist hängt u.a. von der Historie der Verschiebung ab. Bei einer Lieferankündigung von ursprünglich 10 Monaten kann eine Frist von 6 Wochen angemessen sein. Bei wiederholter Lieferverzögerung kann eine Frist von 2 Wochen angemessen sein.
Um Schadensersatzforderungen zu verhindern, können u.a. folgende Ausweichmöglichkeiten in Betracht gezogen werden:

- Nutzung des Händlernetzes bei der Suche nach adäquaten Modellen (z.B. VSF Suche-Biete)
- Alternative Konfigurationen anbieten
- Umgestaltung des Auftrags, z.B. Anrechnung auf neue Lieferung

Der direkte Kontakt vom Lieferanten zum Endkunden entlastet den Händler bei Lieferverzug.

7. Annahmeverzug und mögliche Rechtsfolgen

Verweigert der Empfänger die Annahme der bestellten Ware, trägt er alle Risiken und Kosten der Lagerung bzw. des Transports.

Hat der Händler um Lieferaufschub gebeten und der Lieferant nicht widersprochen und liefert die Ware dennoch, trägt der Lieferant die Kosten.

8. Gewährleistungsabwicklung und deren Ausgestaltung

Für Gewährleistungsfälle ist der Lieferant zuständig.

Bei bestimmten Bauteilen von Fahrrädern ist der direkte Weg zum Teilelieferanten ein gängiger und abkürzender Prozess.

Der Letztverkäufer hat das Wahlrecht, bei wem er die mangelhafte Ware reklamiert, anderweitige Regelungen sind unwirksam.

Der Endkunde kann eine Erstattung des Kaufpreises fordern, wenn innerhalb von sechs Wochen im Rahmen der Gewährleistungsfrist der Schaden nicht behoben wird.

Ein Ticketing bei den Fahrradlieferanten sichert die Nachvollziehbarkeit der Gewährleistungsfälle und deren Häufigkeit.
Grundsätzlich ist für Aufwandsentschädigungen im Gewährleistungsfall der Fahrzeuglieferant zuständig. Insofern ergänzt er gegebenenfalls die bereits erfolgte Aufwandsentschädigung des Teilelieferanten.
Arbeitsleistungen werden entsprechend der Arbeitswerteliste vergütet. Als Mindeststundensatz empfehlen wir 60€, um den gestiegenen Lohnkosten angemessen gerecht zu werden.
Aufwendungen für Transport und Verpackung sowie Arbeitskosten für den Umbau mangelhafter Bauteile sind in Verantwortung des Lieferanten.
Aufwendung für die Kommunikation zum Endkunden liegen beim Händler.
Der Lieferant/Hersteller hält Ersatzteile vor.

9. Rücktritt vom Kaufvertrag des Endkunden

Der Händler hat das Recht, die Kosten für den Rücktritt an den Lieferanten weiterzugeben. Den Margenverlust trägt der Händler als kaufmännisches Risiko.

Wenn der Hersteller den Kaufrücktritt fahrlässig verschuldet hat (z.B. keine zeitnahe Behebung eines Mangels) hat der Händler Anspruch auf die Erstattung der entgangenen Marge. Spätestens ab der zweiten Reklamation desselben Mangels empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Lieferanten zur sachgerechten Behebung des Mangels.

10. Ende der Vertragsbeziehung und Notwendigkeit der Zusammenarbeit danach

Für den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistung besteht eine beiderseitige Rechtspflicht. Der Hersteller muss in diesem Zeitraum ansprechbar sein und Ersatzteile müssen vorgehalten werden.

Der Händler darf die Ware für drei Jahre im Laden vorliegen haben und hat anschließend weiterhin Anspruch auf zwei Jahre Gewährleistung.
Best Practice: Der Vertrag zwischen Lieferanten und Händler bekommt eine andere Gestalt, z.B. für Teile und Zubehör, Händler können weiterhin in der Händlersuche eines Lieferanten bleiben etc.